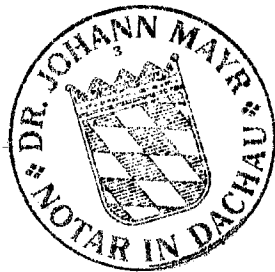



URNr. M 2023/2016 (Mü/wi)
vom 29.06.2016

Bescheinigung
gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags von heute und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Dachau, den 29.06.2016




Dr. Johann Mayr
Notar

SATZUNG

Franziskuswerk Schönbrunn gemeinnützige GmbH für Menschen mit Behinderung

§ 1

Firma, Sitz, Kurzbezeichnung in der Satzung

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Franziskuswerk Schönbrunn gemeinnützige GmbH für Menschen mit Behinderung

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Röhrmoos, Ortsteil Schönbrunn, Landkreis Dachau.
3. Nachstehend ist die Gesellschaft statt unter ihrer vollständigen Firma auch unter der Bezeichnung Franziskuswerk Schönbrunn benannt; unter dieser Bezeichnung ist somit stets die Gesellschaft gemeint.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist
 - die Eingliederung, Pflege, Erziehung, Arbeit und Beschäftigung, Förderung, Betreuung und Entfaltung von Menschen mit Behinderung, beiderlei Geschlechts und unabhängig vom Lebensalter,
 - die Ausbildung und Fortbildung von Menschen mit und ohne Behinderung,
 - die Sorge und Pflege für alte, kranke und hilfsbedürftige Menschen,
 - die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Franziskuswerk Schönbrunn Menschen mit Behinderung ein Leben in Würde und zum Heil ermöglicht. Nur in diesem Zusammenhang werden auch Menschen ohne Behinderung begleitend betreut.

In der Vielfalt seiner Einrichtungen bietet das Franziskuswerk Schönbrunn den Menschen mit Behinderung einen überschaubaren Lebensraum und eine fachgerechte und zeitgemäße Betreuung; begleitende Betreuung erfolgt insoweit auch für Menschen ohne Behinderung.

Durch die kirchliche Rechtsträgerschaft der Alleingesellschafterin, der Viktoria-von-Butler-Stiftung - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -, weiß sich das Franziskuswerk Schönbrunn dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der katholischen Kirche verbunden.

3. Der Satzungszweck des Franziskuswerks Schönbrunn wird insbesondere verwirklicht durch
 - Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime (§ 68 Nr. 1 AO),
 - Kindergärten (§ 68 Nr. 1b AO),
 - vielfältige Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (§ 68 Nr. 2 AO),
 - Unterhalt und Entwicklung von Einrichtungen der Behindertenhilfe, insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsprojekte (§ 68 Nr. 3 AO),
 - Heilpädagogische Tagesstätten und Schulen für behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 AO)
 - ein Bildungs- und Tagungszentrum für Fort- und Weiterbildung sowohl für Mitarbeiter wie externe Teilnehmer (§ 68 Nr. 8 AO)
 - berufliche Schulen für die Ausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen (§ 68 Nr. 8 AO).
4. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Zwecke auch Tochtergesellschaften gründen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschafter erhalten gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft
beträgt EUR 5.500.000,--
- Euro fünf Millionen fünfhunderttausend -.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist je nach Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

2. Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung, und zwar innerhalb der in § 42a Abs. 2 S. 1 GmbHG vorgeschriebenen Fristen einzuberufen, in der Beschluss zu fassen ist über:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Verwendung des Bilanzergebnisses sowie die Behandlung eines Bilanzverlustes,
 - die Entlastung der Geschäftsführer,
 - die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

3. Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach dieser Satzung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung erforderlich wird, oder auf Verlangen des oder der Geschäftsführer oder eines Gesellschafters.

4. Die Gesellschafterversammlung hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge mit Geschäftsführern und Prokuristen;
 - (2) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern bei Rechtsgeschäften und Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - (3) die Änderung der Satzung;
 - (4) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

5. Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung jederzeit Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

6. Soweit Beschlüsse der Gesellschafter nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen, die bei der Beschlussfassung mitwirken.

7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb von drei Monaten seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden, und zwar sowohl durch einen Gesellschafter als auch durch die Geschäftsführung.

§ 7
Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft einzeln.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch in diesem Fall kann allgemein oder für bestimmte Fälle durch die Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

2. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer
 - a) für ein einzelnes, konkretes Rechtsgeschäft sowie
 - b) generell für alle Rechtsgeschäfte mit den folgenden gemeinnützigen Organisationen
 - aa) DSI Schönbrunn gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Röhrmoos, Ortsteil Schönbrunn,
 - bb) PFIFF gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Röhrmoos
 - cc) Deutscher Caritasverband e.V. mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau,von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Für die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
 - (1) Aufnahme neuer Geschäftszwecke oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 - (2) Verabschiedung der Unternehmensstrategie,
 - (3) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Erwerb und Gründung anderer Unternehmen,
 - (4) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,

- (5) Aufstellung des jährlichen Jahresfinanz-, Stellen- und Investitionsplanes,
- (6) Abschluss von Anstellungsverträgen, soweit sie nicht von der Personalplanung abgedeckt sind, und Festlegung von Vergütungen, soweit sie die Vergütungsgruppe AVR 1 übersteigen,
- (7) Besetzung der Stellen für leitende Mitarbeiter nach MAVO und Bereichsleiter,
- (8) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungen für Dritte bei einem Betrag von mehr als EUR 30.000,-- je Einzelfall, Kreditaufnahme- und Kreditgewährung außerhalb des üblichen Kunden- bzw. Lieferantenverkehrs sowie Rahmenbedingungen der Kreditgewährung an Mitarbeiter und Schüler,
- (9) Anschaffungen/Investitionen, die die Jahresfinanz- und Investitionsplanung überschreiten,
- (10) Geschäfte und Handlungen, die der Betrieb der Gesellschaft nicht gewöhnlich mit sich bringt.

Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich im Voraus die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, erteilen.

- 4. Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen als Erfordernis im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - (1) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Verfügungen darüber sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte hierzu;
 - (2) Errichtung und Aufnahme von Zweigniederlassungen.
- 5. Änderungen in der Grundstruktur des Franziskuswerk Schönbrunn bedürfen vorab und möglichst

frühzeitig der ausdrücklichen Zustimmung durch den Gesellschafter, die Viktoria-von-Butler Stiftung - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Jahresabschluss

1. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Möglichkeiten Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.
3. Nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung haben die Geschäftsführer unverzüglich den Abschlussprüfer mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zu beauftragen.

§ 10 Wettbewerb

Alle etwa aufgrund Gesetzes bestehenden Wettbewerbsverbote werden für die Gesellschafter und die Geschäftsführer kraft Satzung unentgeltlich ausgeschlossen.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzungs Vorschriften

nicht berührt.

2. Die ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Gesellschafterbeschluss in wirksamer Form umzu-
deuten bzw. so zu ergänzen, dass der mit der un-
gültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftli-
che Zweck der Vorschrift erreicht wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 12 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Viktoria-von-Butler Stiftung - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne von §§ 51 ff. AO die Viktoria-von-Butler Stiftung - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen in vollem Umfang an die Kongregation der Dienerinnen der Göttlichen Vorsehung von Schönbrunn, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte zum Zeitpunkt auch die Kongregation der Dienerinnen der Göttlichen Vorsehung von Schönbrunn, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht mehr existieren, so fällt das Gesellschaftsvermögen in vollem Umfang an die Erzdiö-

zese München-Freising, die es für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 der Satzung der Viktoria-von-Butler Stiftung - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - in seiner heutigen Fassung zu verwenden hat.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Rahmenbedingungen für Dienstverhältnisse

Die Firma Franziskuswerk Schönbrunn gemeinnützige GmbH für Menschen mit Behinderung erkennt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.